

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaunertal

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 8. Mai 2026

2. Friedhofsordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 5. Mai 2026 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Friedhöfe Feichten und Kaltenbrunn befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kaunertal.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und den dazugehörigen Totenkapellen sowie des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Kaunertal verstorben sind oder einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kaunertal haben,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte dieser Friedhöfe haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters als zuständige Behörde.

II. Ortpolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Totenkapellen lediglich nach Bedarf.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen und
 - f) das Rauchen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber,
- b) Urnenstelen,
- c) Gedenkstätte Sternengrab

(2) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze und bei Tieflegungen 4 Grabplätze vorsieht.

(3) Eine Urnenstele ist ein künstlerisches Bauwerk. Es ermöglicht eine Erdbestattung der Urnen mit der Asche Verstorbener.

(4) Die Gedenkstätte Sternengrab ist ein Bauwerk, zum Gedenken an Sternenkinder. Als Erinnerung können Grabsteine für Sternenkinder graviert werden.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Familiengräbern sowie in den Urnenstelen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|--------------------------------|--|---------------|
| a) Familiengrab in Feichten | Länge 75 cm | Breite 170 cm |
| b) Familiengrab in Kaltenbrunn | Länge 100 cm | Breite 65 cm |
| c) Urnenstelen | Größe laut aktueller Einteilung im Bestand | |

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Grabstättenzuweisungsnachweis der Gemeinde.

(2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
- b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen,
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters als zuständige Behörde.

§ 8

(1) Das Benützungrecht für ein Familiengrab und eine Urnenstele beträgt 20 Jahre. Die Frist beginnt stets mit 1. Jänner des Jahres, in dem der Grabstättenzuweisungsnachweis zugestellt worden ist.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsdauer wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, wobei nur Eisenkreuze mit bereitgestellten Kreuzsockeln zugelassen werden. Die Grabstätte ist während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Einheitliche Einfassungen werden gegen Ersatz der Kosten von der Gemeinde beigestellt und versetzt.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Wuchshöhe wird mit max. 50cm festgelegt.
- (4) Verwelkte Blumen sind zu entfernen und auf dem vorgesehenen Abfallplatz der jeweiligen Friedhöfe abzulegen.
- (5) Nach Beerdigungen sind verwelkte Blumen und Kränze ehestmöglich zu entfernen und ordnungsgemäß im Recyclinghof zu entsorgen. Eine Entsorgung durch die Gemeinde ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vorab bei der Gemeinde beantragt werden. Für die durch die Gemeinde durchgeführte Entsorgung fallen Kosten gemäß der jeweils gültigen Friedhofgebührenordnung an.
- (6) Abgesenkte Grabstellen sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten fachgerecht instand zu setzen. Dabei sind die betroffenen Flächen mit Humus aufzufüllen und einzusäen sowie die Begrenzungssteine wieder auf das vorgegebene Niveau zu bringen.

